Statuten

Feuerwehrverein Pfungen/Dättlikon

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Unter dem Namen Feuerwehrverein Pfungen/Dättlikon besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Pfungen oder Dättlikon.
(Adresse des Präsidenten)

Er bezweckt die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

§ 2 Der Verein besteht aus Aktiv-. Passiv- und Ehrenmitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Aktivmitglied kann werden:
- wer in einer Feuerwehr aktiv Feuerwehrdienst leistet oder geleistet hat.
- wer die Interessen der Feuerwehr und des Feuerwehrvereins aktiv unterstützen will.

Die Aufnahme erfolgt durch Vereinsbeschluss.

§ 4 Passivmitglied kann jedermann werden.

§ 5 Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung diejenigen Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss, womit jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen erlischt.

§ 7 Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten.
Der Jahresbeitrag ist für das ganze laufende Jahr zu entrichten

§ 8 Mitglieder, die schriftlich nicht mehr erreichbar sind, weil sie ihr Domizil verlegt und dies dem Vorstand nicht mitgeteilt haben, werden auf Jahresende aus der Mitgliederliste gestrichen.
Stellt der Gestrichene ein Wiederaufnahmegesuch, entscheidet darüber der Vorstand.
Dem Antragsteller steht das Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung zu.

§ 9 Mitglieder, die trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung den Beitrag nicht bezahlen, oder Ansehen, resp. Interesse des Vereins gefährden, werden auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen.

3. Organisation

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

a). die Vereinsversammlung
b). der Vorstand
c). die Rechnungsrevisoren

Aufgaben der Organe:

a) Die Vereinsversammlung

§ 11 Die alljährliche Vereinsversammlung hat im ersten Vierteljahr stattzufinden.

Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahlen
   - von neuen Vorstandsmitgliedern
   - des Präsidenten
   - des restlichen Vorstands (in der Regel in Globo)
   - eines neuen Ersatzrevisors
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
8. Statutenrevisionen (mit 2/3-Mehrheit)
9. Allfällige Auflösung des Vereins (mit 2/3-Mehrheit)
10. Beschlussfassung über allfällige Anträge

§ 12 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird dann einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern zu, wenn mindestens ein Fünftel von ihnen dies mit schriftlicher Eingabe an den Vereinspräsidenten unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 13 Die Einladung zu den Vereinsversammlungen ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Ort und Zeit, zu versenden.

§ 14 Anträge zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vereinspräsidenten spätestens 7 Tage schriftlich einzureichen.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

§ 16 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Stichentscheid des Vorsitzenden massgebend.

b) Der Vorstand

§ 17 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Beisitzer

§ 18 Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für jeweils 1Jahr wie folgt gewählt:

- der Präsident einzeln
- der restliche Vorstand in Globo

Auf Wunsch einer Mehrheit der Versammlung können einzelne Vorstandsmitglieder einzeln gewählt werden.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

§ 19 Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Behandlung nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fällt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung
- Rechnungsstellung
- Vollzug der Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zu einem von der Versammlung festgelegten Höchstbetrag

§ 20 Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident führen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 21 Die Einladung zur Vorstandssitzung ist mindestens vierzehn Tage vorher, durch den Präsidenten zu versenden. Die soll insbesondere die zu behandelnden Traktanden sowie Ort und Zeit der Sitzung enthalten. Über die durchgeführte Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Protokollführer unterzeichnet wird.
Der Vorstand kann nur gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

§ 22 Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren haben Anspruch auf Vergütung der Barauslagen.

c) Die Rechnungsrevisoren

§ 23 Es sind immer 2 Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor im Amt.
Der 1. Revisor scheidet nach dem laufenden Amtsjahr aus.
Der 2. Revisor übernimmt darauf das Amt des 1. Revisors.
Der Ersatzrevisor übernimmt darauf das Amt des 2. Revisors.
Somit wird an der Vereinsversammlung jährlich ein neuer Ersatzrevisor gewählt.

§ 24 Die Rechnungsrevisoren haben alle vom Kassier geführten Rechnungen samt Belegen zu prüfen und über den Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mindestens ein Rechnungsrevisor muss an der Vereinsversammlung teilnehmen.

4. Finanzielles

§ 25 Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus;

a) den Mitgliederbeiträgen
b) weiteren Erträgen und Zuwendungen

§ 26 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 27 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Die Ehrenmitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 28 Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

§ 29 Die Vereinsversammlung kann die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 30 Das Vereinsvermögen ist unveräusserlich und muss bei einer allfälligen Auflösung des Verein dem Gemeinderat Pfungen zur Aufbewahrung übergeben werden, zuhanden eines allfälligen, später in der Gemeinde sich wieder bildenden Feuerwehrvereins, welcher einen gleichlautenden Paragraphen in seine Statuten aufzunehmen hat.

Pfungen, 23. Februar 2017

Der Präsident: …….

Der Aktuar: ……